



Mythos vom wehrhaften Land Tirol. Pater Joachim Haspinger, einer der Anführer des Volksaufstands 1809 gegen Napoleon.

[pd: Ruchman Archives (A&P/imagis)]

enart

ieser Woche. Dass Tirol e, war immer schon so.

r Freiheitskampf von 1809 drängte im chen Diskurs ein anderes wichtiges t des Tiroler Geschichtsbewusstseins . Hintergrund, nämlich den „Bayeri- rummel“ von 1703. Das ist die ver- sende Bezeichnung für einen verita- ieg, bei dem bayerische Truppen im) des Spanischen Erbfolgekrieges Tirol einfielen und Kufstein, Wörgl sbruck eroberten. Am 26. Juli, dem Heiligen Anna, gelang es den Tiro- : Bayern im oberen Inntal zurückzu- . Die Heilige Anna erhielt eine Säu- sbruck und das Ereignis trug nach- ur Konstruktion des Bildes vom ften Tiroler Bauern“ bei. Es wurde von den Tiroler Landständen ge- nit beträchtlichen Überhöhungen agandistischer Ausschächtung. isches Kapital aus dem Wehrhaftig- nos schlugen allerdings nur die iroler. Sie inszenierten auf Landes- das Ideal des „treudeutschen“ , die Teilnahme der Tiroler Italie- nicht erwünscht. Das „unkriegeri- l übelgesinnte“ Wälschtirol hätte che moralische Qualifikation.

Tag vor der Ausrufung der Repu- en, am 11. November 1918, be- h der Tiroler Nationalrat zur repu- en Staatsform. Doch schon we- später gab es eine laut werdende sbewegung gegen Wien. Das Gef- ie Übernahme der Staatsgewalt in rn missfiel, Tirol machte die tradi- nderstellung seines Landes gel- „der Not gehorchend“ und „vor- man bereit, das Gesetz durchzu- r Gegensatz zum roten, von So- raten regierten Wien machte sich . Im katholisch-konservativen La- wurde daher der Anschluss an d gefordert, 98,5 Prozent spran einer Volksabstimmung am 24. afür aus.

Tiroler „Freistaates“

nahmen ihr partikularistisches dernst und unterhielten 1919 so- ene Gesandtschaft in Bern, um erten zu verhandeln. Doch ge- n Tirolern bei ihren Autonomie- n („Freistaat“) die Anknüpfung stbestimmungsrecht der Völker i der Plan eines „neutralen “ mit den übrigen westlichen rn, der eines „Kirchenstaates m Papst als Oberhaupt oder der i die Schweiz scheiterten. Den kein Gedanke zu grotesk, um es Landes von Kufstein bis Sa- ren. Alles vergeblich.

Grau? Schwarz? Das heikle Gefieder des Bundesadlers

Warum das österreichische Verfassungsgesetz über die Staats- symbole längst obsolet geworden ist.

VON HANS WERNER SCHEIDL

Die Bilder hat seit Corona jeder im Kopf: Der Bundeskanzler und diverse Minister geben eine Pressekonferenz. Statt den barocken Rahmen des Kongressaals im Bundeskanzleramt wirken zu lassen, hat man sie vor eine weiße Sperrholzwand mit rot-weiß-roten Flaggen gestellt. Und auf jeder der Fahnen prangt der Bundesadler. Hier beginnt die Geschichte spannend und unterhaltsam zu werden, auch wenn es beileibe wichtigere Dinge zu bedenken gibt. Denn – so sagen zwei Auto- ren, ausgewiesene Spezialisten auf die- sem Gebiet – der schwarze Bundesadler ist nicht korrekt!

Ähnlich wie mit der Bundeshymne hat Österreich seine Probleme mit dem Bundeswappen. 1945 hatte man zweifel- los andere Sorgen, als der Nationalrat auf Anregung Karl Renners beschloss, dem früher verwendeten schwarzen Adler ge- sprengte Ketten hinzuzufügen, um an die Befreiung zu erinnern. Man vergaß, die Farbe der Kette (Silber) im Gesetz zu be- stimmen. So führte Österreich bis in die Achtzigerjahre ein formal verfassungs- widriges Bundeswappen.

Wer aber glaubt, damit sei der kaka- nischen Absonderlichkeiten endlich ein Ende gesetzt, irrt gewaltig. Denn 1983 machten sich die Klubobleute Heinz Fi- scher und Heinrich Neisser daran, das Verfassungsgesetz hieb- und stichfest zu formulieren. Allein, der Wille galt nicht für das Werk. Da es damals schon längst keine professionellen Wappenmaler mehr gab, benützte das zuständige In- nenministerium als bildliche Darstellung die einzige verfügbare und brauchbare Abbildung des Wappens, wie sie die Staatsdruckerei für die Schulen und Äm- ter ausgab. Auf durchscheinendem Rota- tionspapier gedruckt, bildet sie bis auf den heutigen Tag die einzige offizielle Vorlage für das Bundeswappen.

Verwirrte Fahnenerzeuger

Und seitdem hapert es mit der „offiziel- len“ Darstellung. Denn die Staatsdruck- rei stellte die Vorlage „schwarz-blau/grau meliert“ dar. Dies entspricht aber nicht der wörtlichen Erklärung im Verfas- sungsgesetz, wonach der Adler „schwarz“ zu sein hat. Und weil auch die Fahnenerzeuger verwirrt sind, erhebt sich über der Hofburg ein grau melierter Adler (Assoziationen zum Amtsinhaber verbieten sich), während gegenüber auf dem Kanzleramt ein schwarzer Adler he- rüberwinkt (Türkis ist nicht vorgesehen). Das kommt daher, dass die Erste Österr. Fahnenfabrik (Mühldorf bei Gmunden) den schwarzen Adler druckt, während Fahnen Gärtner in Mittersill nur den schwarz konturierten, sonst aber grau gefiederten Gesellen produziert. Der wird von den Bundesbehörden bevorzugt, weil er billiger ist.

1984 hatte der Nationalrat noch ganz detailliert aufgeführt, wer zum „Führen“ des Bundeswappens in der Staatsflagge berechtigt ist (deren Form übrigens ebenfalls definiert ist: 3:2 beträgt das Ver- hältnis von Länge zu Breite). Doch inzwi- schen hat sich die Bestimmung überholt. Sportler schmücken sich mit der Staats- flagge, Fußballfans schwenken sie ganz unbefangen. Somit steht fest, dass die Strafbestimmungen des § 8 Abs. 3 des Wappengesetzes von 1984 obsolet sind. Welan und Diem plädieren daher für eine Adaption des Verfassungsgesetzes – auch wenn zurzeit wohl wichtigere Mate- rien anstehen.



Manfried Welan, Peter Diem
„Ihr Recht geht vom Volk aus“

Plattform Historia Verlag
Martinek, 186 S., 25 €